Vollmacht

Der Rechtsanwaltskanzlei

Zustellungen werden nur an die Bevollmächtigten erbeten!

(Unterschrift)

Wiedemann Stücker Newger & PartG mbB Rechtsanwälte – Fachanwälte – Steuerberater

wird	hiermit von
Voll	macht erteilt
in de	er Angelegenheit:
1.	zur Prozeßführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2.	zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach § 233 Abs. 1 und § 234 StPO, sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a Abs. 2 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
3.	zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
4.	zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen" genannten Angelegenheit.
Art venti Insol Befu ande verzi Aner gens	Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie venz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die gnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf re zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu ichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder kenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgetand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden ige entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.
	, den